

Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen
für weibliche und männliche Personen

Inhalt

1. Übernahme:.....	1
2. Spielverbot:.....	1
3. Rauchverbot:	2
4. Absage / nicht Benutzen der Reservation:	2
5. Verrechnung:	2
6. Parkieren:	2
7. Ordnung und Reinigung:.....	2
8. Tiere:	2
9. Office:.....	3
10. Raclette, Fondue, Tischgrill, Grill:	3
11. Tribüne:	3
12. Plakatanschlag:	3
13. Abfallentsorgung:.....	3
14. Sorgfaltspflicht:	3
15. Verbandsmaterial / Notfalldienst	3
16. Haftung:.....	3
17. Nachtruhe:.....	3
18. Festwirtschaftsbetrieb:.....	3
19. WC Anlagen:	4
20. Allgemeine Bedingungen:	4

1. Übernahme:

Der Zeitpunkt der Übernahme ist mindestens 1 Monat vor dem ersten Anlass mit dem, im Mietvertrag aufgeführten Hauswart zu vereinbaren. Einrichtungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur ausserhalb der Schulzeit durchgeführt werden und sind mit dem Hauswart abzusprechen. Im Interesse des Benutzers ist eine Übergabe und Abnahme mit dem Hauswart zu vereinbaren. Reklamationen oder Preisreduktionen werden nur beurteilt wenn eine Übergabe und Abnahme stattgefunden hat!

2. Spielverbot:

In den Eingangsbereichen, innen wie auch aussen, in den Garderoben, auf der Tribüne und in Gängen gilt ein absolutes Spiel-, Aufwärm- und Stretchverbot. Bei Missachtung behalten wir uns das Recht vor, die Veranstaltung abubrechen. Die Durchsetzung dieses Verbotes ist Sache der verantwortlichen Personen des Veranstalters / Vereins!

***Das Rasenspielfeld kann witterungsbedingt oder aus anderen Gründen gesperrt werden. Dem entsprechenden Hinweis auf dem Platz ist Folge zu leisten. Schäden welche durch nicht Beachtung dieser Regelung entstehen werden vollumfänglich dem Veranstalter verrechnet.**

3. Rauchverbot:

Auf dem gesamten Schulhausareal besteht ein generelles Rauchverbot.

Bei Festwirtschaftsbetrieb, gemäss Punkt 21, darf im Aussenbereich geraucht werden. Das Bereitstellen von Aschenbechern ist Sache des Veranstalters / Vereins.

4. Absage / nicht Benutzen der Reservation:

Die reservierten Daten sind gebucht und werden verrechnet.

Bei Absage der ganzen Reservation fallen folgende Kosten an:

Bis 90 Tage vor dem ersten Termin 25 %, jedoch mindesten CHF 100.--

Bis 30 Tage vor dem ersten Termin 50 %, jedoch mindesten CHF 150.--

Bis 14 Tage vor dem ersten Termin 75 %, jedoch mindesten CHF 200.--

Kürzere Absage 100%

Bei kostenloser Benützung CHF 300.--

Bei Absage von einzelnen Daten oder nicht benutzen der reservierten Daten wird eine Gebühr von CHF 200.-- / pro Datum verrechnet. Nach der definitiven Bestätigung werden für Änderungen an dem Mietvertrag jeweils CHF 50.00 verrechnet.

5. Verrechnung:

Die Verrechnung erfolgt durch die Abteilung Finanzen. Bei Vorkasse muss der Betrag mindestens 14 Tage vor dem Anlass einbezahlt sein. Ohne Zahlungseingang bei der Abteilung Finanzen wird der Zutritt zur Anlage nicht gewährt.

6. Parkieren:

Das Parkieren bei der Sportanlage untersteht der Gebührenverordnung der Gemeinde Belp und wird durch eine externe Firma kontrolliert. Auf dem gesamten Schulhausgelände dürfen ausserhalb der Parkfelder **keine** Motorfahrzeuge und Anhänger abgestellt werden. Die Warenumschlagszeit ist auf das Minimum zu beschränken.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zur Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Das Übernachten in Fahrzeugen und das Campieren in Wohnmobilen sind nicht gestattet.

7. Ordnung und Reinigung:

Der Veranstalter / Verein hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Personen im Gebäude nur im Bereich der zur Verfügung gestellten Räume und dessen Vorräumen aufhalten. Es sind geeignete Massnahmen durch den Veranstalter / Verein zu treffen.

Einrichtungsarbeiten wie Bestuhlung ist Sache des Benutzers. Vor der Rückgabe an den Hauswart ist unbedingt die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen. Die zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten sind geordnet und sauber zu hinterlassen. Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

8. Tiere:

Das Mitnehmen von Tieren aller Art in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Ausgenommen Sehbehinderte und Blinde mit Blindenführerhund oder Blindenhunde in Ausbildung.

9. Office:

Das Office, inklusive allen Geräten und Inventar, ist nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen und sämtliches Inventar am entsprechenden Ort zu verräumen. Vereinsmaterial kann am zugeteilten Platz im Officelager auf eigens Risiko deponiert werden. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Hauswart.

10. Raclette, Fondue, Tischgrill, Grill:

In der ganzen Anlage sind das Zubereiten von Raclette und Fondue sowie die Verwendung von Tischgrillen und andern Grills verboten!

11. Tribüne:

Auf der Zuschauertribüne ist Essen und Trinken nicht erlaubt. Die Hinweisschilder in der Halle sind zu beachten. Das durchsetzen dieser Regelung ist Sache des Veranstalters / Vereins. Bei Missachtung dieser Regelung werden die Reinigungskosten dem Veranstalter / Verein auferlegt.

12. Plakatanschlag:

Plakate / Hinweisschilder usw. dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angeschlagen werden.

13. Abfallentsorgung:

Sämtlicher anfallender Kehrriecht sowie Glas und PET sind durch den Veranstalter / Verein zu entsorgen und dürfen nicht auf der Anlage entsorgt werden.

Nicht fachgerecht entsorgter Kehrriecht wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

14. Sorgfaltspflicht:

Mobiliar und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. **Es ist verboten, bauliche oder Installationstechnische (Strom/Wasser) Änderungen** vorzunehmen. Für alle vom Benutzer verursachten Beschädigungen wird separat Rechnung gestellt. Das Befestigen von Zelten oder anderen Gegenständen in den Boden ist verboten, ausgenommen in den Grünflächen. Der Verlauf von Strom-, Wasser-, Kommunikations-, oder anderen Leitungen muss durch den Benutzer bei der Energie Belp AG abgeklärt werden. Für Schäden zeichnet sich in jedem Fall der Veranstalter / Verein gegenüber der Gemeinde Belp verantwortlich.

15. Verbandsmaterial / Notfalldienst

Das Organisieren eines Notfalldienstes und von Verbandsmaterial ist Sache des Veranstalters / Vereins. Auf der Anlage steht kein Material zur Verfügung.

16. Haftung:

Die Gemeinde Belp, als Grundeigentümerin, lehnt jede Haftung bei Unfällen, Vandalismus, Diebstahl etc. ab.

17. Nachtruhe:

Ab 22.00 Uhr gilt auf dem Schulhausareal absolute Nachtruhe. Die Anlagen sind zügig und ohne grossen Lärm zu verlassen. Gespräche vor den Eingängen sind zu vermeiden. Bei Veranstaltungen welche länger als 22:00 Uhr bewilligt sind, muss der Benutzer einen professionellen Ordnungs- / Sicherheitsdienst beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters, die Bewilligung wird erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden Auftragsbestätigung rechtsgültig.

18. Festwirtschaftsbetrieb:

Bei Grill-, Küchen- und Barständen sind die Böden- und Wandbeläge genügend zu schützen bzw. abzudecken. Strom- und Wasserkosten werden mit einer Pauschale von CHF 80.-- / Tag

in Rechnung gestellt. Sind für den Betrieb Strom- oder Wasserprovisorien nötig sind diese rechtzeitig bei dem Bereich Liegenschaften zu beantragen. Die Provisorien werden durch den Bereich Liegenschaften erstellt und dürfen nicht selber ausgeführt werden, die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter / Verein in Rechnung gestellt. Ausnahme Wasseranschlüsse ab bestehendem Wasseranschluss. Das Einholen einer Wirtebewilligung für den Ausschank von Getränken ist Sache des Veranstalters / Vereins.

Das Formular kann Online unter www.jgk.be.ch ausgefüllt werden.

19. WC Anlagen:

Bei Festwirtschaftsbetrieb ist der Veranstalter / Verein für die Reinigung der Anlagen zuständig. Bei Abschluss der Veranstaltung sind die WC Anlagen besenrein abzugeben. Es werden nur WC Anlagen in dem bewilligten Gebäude zur Verfügung gestellt. Fehlende WC Anlagen oder Sanitäreinrichtungen sind durch den Veranstalter / Verein zu beschaffen. Die Gemeinde lehnt jegliche Verantwortung bei einer allfälligen Beanstandung durch den kantonalen Lebensmittelinspektor ab.

20. Allgemeine Bedingungen:

Es gelten klar die in dem Mietvertrag aufgeführten Daten, Zeiten und Räume. Mündliche Absprachen sind nichtig!

Wird der Anlass nicht gemäss den Auflagen durchgeführt, behält sich die Gemeinde Belp das Recht vor den Veranstalter / Verein für längere Zeit von der Benützung von Anlagen auszuschliessen.

Steht die Anlage oder die Räume durch höhere Gewalt nicht zur Verfügung erfolgt die Information so rasch als Möglich durch den Bereich Liegenschaften. Anspruch auf einen Ersatz oder eine finanzielle / materielle Entschädigung besteht nicht.

Wird der Raum anders als in der Bewilligung aufgeführt genutzt, bedingt dies eine Anpassung der Bewilligung. Verstösse gegen die Hausordnung oder die Bewilligung haben den sofortigen Entzug zur Folge. Rechtliche Schritte können in Betracht gezogen werden.

Für die Signalisation und Verkehrseinweisung ist der Veranstalter verantwortlich.

Hilfsarbeiten, Nachreinigungen, Aufräumarbeiten usw. werden mit CHF 50.-- / Std., nach dem Anlass, in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Belp behält sich das Recht vor den Mietvertrag jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.